



Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterung
Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 03. Dezember 2024	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom _____	Eintragung des Datums nach der Unterschrift des Bürgermeisters.
hat der Rat der Stadt Rheine am 3. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine am 3. Dezember 2024 2. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen.	Datum geändert
§ 3 Höhe der Gebühren (2) Die Jahresgebühr beträgt:	§ 3 Höhe der Gebühren (2) Die Jahresgebühr beträgt: a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-täglicher Entleerung 195,22 €	Neue Behältergröße
a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung 214,36 €	b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-täglicher Entleerung 214,36 € 219,78 €	Gebührensatz angepasst
b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung 260,45 €	c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-täglicher Entleerung 260,45 € 268,90 €	Gebührensatz angepasst
c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung 398,72 €	d) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-täglicher Entleerung 398,72 € 416,24 €	Gebührensatz angepasst
d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 981,87 €	e) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei 14-täglicher Entleerung 981,87 € 1.009,16 €	Gebührensatz angepasst
bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.488,26 €	bei wöchentlich einmaliger Entleerung 1.488,26 € 1.519,94 €	



	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.501,06 €	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung 2.501,06 € 2.541,51 €	Gebührensatz angepasst
	bei wöchentlich viermaliger Entleerung 5.002,12 €	bei wöchentlich viermaliger Entleerung 5.002,12 € 5.083,02 €	Gebührensatz angepasst
e)	für jeden Restabfall-Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bei 14-täglicher Entleerung 3.578,86 € pro Behälter / 1,20 € pro Liter von 5.000 l bei 14-täglicher Entleerung 5.883,31 € pro Behälter / 1,18 € pro Liter	f) für jeden Restabfall-Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bei 14-täglicher Entleerung 3.578,86 € 3.805,08 € pro Behälter / 1,20 € 1,20 € 1,27 € pro Liter von 5.000 l bei 14-täglicher Entleerung 5.883,31 € 6.260,77 € pro Behälter / 1,18 € 1,18 € 1,25 € pro Liter	Gebührensatz angepasst
		g) für jeden 80-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung 118,74 €	Neue Behältergröße
e)	für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 113,83 €	h) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung 113,83 € 136,53 €	Gebührensatz angepasst
f)	für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung 159,79 €	i) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung 159,79 € 189,92 €	Gebührensatz angepasst
g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung 624,88 €	j) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei 14-täglicher Entleerung 624,88 € 738,81 €	Gebührensatz angepasst
i)	für jeden Bio-Abfall-Unterflurcontainer mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l bei täglicher Entleerung 833,79 € pro Behälter / 0,42 € pro Liter	k) für jeden Bio-Abfall-Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l bei 14-täglicher Entleerung 833,79 € 972,91 € pro Behälter / 0,42 € 0,42 € 0,49 € pro Liter	Gebührensatz angepasst
k)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 4,85 €	m) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack 4,85 € 5,05 €	Gebührensatz angepasst
l)	für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung 30,66 €	n) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die	Gebührensatz angepasst



	Restabfall- bzw. Bioabfallsammlung 30,66 € 33,32 €	
m) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 30,66 €	o) für die Auslieferung oder Abholung eines Altpapierbehälters 30,66 € 33,32 €	Gebührensatz angepasst
n) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters 73,59 €	p) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllbehälters – mit Ausnahme von Unterflurcontainern 73,59 € 82,30 €	Gebührensatz angepasst
	q) für jede einzelne Sperrmüllabholung 20,00 €	Neu
	r) Sperrmüllanlieferung am Bauhof je PKW 5,00 € je PKW-Kombi 10,00 € je PKW-Anhänger 15,00 €	Neu
	t) Anlieferung von Alttextilien am Bauhof pro Sack (90 l) 3,00 €	Gebührenerhebung lt. Kreis Steinfurt Der Absatzmarkt für Alttextilien ist zusammengebrochen und steckt aktuell in einer „historischen Krise“. Gewerbliche Sammler und auch die ersten Gemeinnützigen ziehen ihre Container ab. In der HVB-Sitzung vom 11.09.2025 wurde daher zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung bzw. Verwertung beschlossen, dass auf den Wertstoffhöfen künftig Alttextilien gegen eine Gebühr von 3,00 € pro 90 l Sack abgegeben werden können sollen.
§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls		
Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die	Die saisonale Abfuhr von privaten Baum- und Strauchschnitts des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und	Sperrmüll raus Neutralisierung



kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Rheine nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.	Strauchschnitte erfolgen erfolgt ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Rheine nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.	
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung -Abfallgebührensatzung- in der Stadt Rheine vom 5. Dezember 2023 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung -Abfallgebührensatzung- in der Stadt Rheine vom 5. Dezember 2023 2. Dezember 2024 außer Kraft.	Datum geändert